

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/003/18

öffentlich

Auswahlkriterien, Verfahrensbrief und Stromkonzessionsvertragsentwurf für den Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages für die Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernode der Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 23.02.2018

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

15.03.2018	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
20.03.2018	Ortschaftsrat Gernode	Vorberatung
03.04.2018	Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss Quedlinburg	Vorberatung
03.05.2018	Stadtrat Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt, die als Anlage beigefügten Auswahlkriterien für den Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Grundlage des als Anlage beigefügten 1. Verfahrensbriefes und des als Anlage beigefügten Stromkonzessionsvertragsentwurfes das Konzessionsverfahren durchzuführen.

Erarbeitet durch:	Löw, Sven	23.02.2018 gez. Löw
Erforderliche Mitzeichnungen:	Wirtschaftsförderung, Citymanagement, Tourismus 0.2 Koordination Ortschaftstätigkeit, Sonderaufgaben Bau, Vermögenserfassung, Außenstelle Gernode 1 Finanzen und Bildung 3.4 Bauverwaltung Ortsbürgermeister Bad Suderode Ortsbürgermeister Stadt Gernode	26.02.2018 gez. H. Rode 26.2.2018 gez. Voigt gez. Frommert 1/03/18 23.02.2018 gez. Löw 26.02.2018 gez. Rügner 27.02.2018 gez. i.V. Poost
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Bauen und Stadtentwicklung	26.02.18 gez. i.V. K. Held

Sachverhalt:

Am 21.12.2017 hat die Welterbestadt Quedlinburg das Auslaufen der Stromkonzessionsverträge für die Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Unter Zugrundelegung der zuletzt ergangenen Rechtsprechung und der Einbeziehung neuer rechtlicher Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung eines Kriterienkataloges wurde nunmehr der beigefügte Kriterienkatalog aufgestellt. Dabei gilt es zu beachten, dass bei dem Neuabschluss von Stromkonzessionsverträgen die Rechtsgrundsätze der Nichtdiskriminierung, Transparenz und der Verhältnismäßigkeit beachtet werden müssen.

In Umsetzung dieser Grundsätze darf die einmal festgelegte Gewichtung der Auswahlkriterien nicht verändert werden. Für alle Bewerber müssen die gleichen diskriminierungsfreien Auswahlkriterien und die gleiche Gewichtung herangezogen werden. Mit jedem Bewerber wird ein persönliches Verhandlungsgespräch nach Abgabe von unverbindlichen Angeboten geführt.

Die Bereitschaft des Bewerbers zur Zahlung der nach der Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässigen Konzessionsabgabe wird als Bedingung für die Wertung des jeweiligen Angebots ausgestaltet. Dies entspricht der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Zur Entscheidungsfindung für den Neuabschluss von Stromkonzessionsverträgen gibt es bislang nur wenige gesetzlichen Vorgaben zu Auswahlkriterien. Das wesentliche Ziel ist entsprechend der aktuellen Rechtsprechung sowie den Vorgaben aus § 46 Abs. 4 EnWG die Sicherstellung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG durch den künftigen Netzbetrieb des Bewerbers.

Es muss also eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Strom erfolgen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, können auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden.

Bei der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien ist die Kommune berechtigt, den Anforderungen des jeweiligen Netzgebietes Rechnung zu tragen. Spielraum hat die Kommune bei der Konkretisierung, bei der Gewichtung und bei der Abwägung der Auswahlkriterien gegeneinander.

Entsprechende Auswahlkriterien wurden von der Anwaltssozietät Boos, Hummel & Wegerich auf Grundlage der am 03.02.2017 in Kraft getretenen Novelle des Konzessionsrechtes sowie der umfangreichen Rechtsprechung der letzten Jahre, insbesondere zur Aufstellung und Transparenz von Auswahlkriterien, erarbeitet und sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Ebenfalls beigefügt sind der 1. Verfahrensbrief, mit dem das Verfahren dargestellt und die Auswahlkriterien erläutert werden und ein Stromkonzessionsvertragsentwurf, der als Grundlage der Angebote dienen soll.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☒ Ja ☐ Nein		☐ Ja ☒ Nein	
Pflichtaufgaben ☒ freiwillige Aufgaben ☐		☒ Ergebnisplan BUst 5.3.1.101.451100 EUR 2.600.000 für die Laufzeit von 20 Jahren	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen:

Auswahlkriterien für den Abschluss des Stromkonzessionsvertrages

1. Verfahrensbrief Stromkonzessionsverfahren

Stromkonzessionsvertragsentwurf für das Stromversorgungsnetz